



● Wichtige Informationen für Selbständige, die Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten

Änderung der Berechnung von Einkommen

Zum 1. Januar 2008 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Verordnung zur Anrechnung von Einkommen geändert. Insbesondere das Einkommen aus selbständiger Arbeit wird damit sachgerechter berechnet.

Der Kern der Änderung bedeutet: Weg vom Steuerrecht - hin zum Bedarfsdeckungsprinzip. Steuerrechtlich zulässige Einkommensreduzierungen können künftig im ALG II - Bezug nicht mehr geltend gemacht werden.

Was ist neu bei der Berechnung?

- Grundlage der Berechnung ist nicht mehr der Gewinn vor Steuern.
- Es werden die Einnahmen um die **tatsächlichen** und **notwendigen** Ausgaben der Selbständigkeit reduziert.
- Notwendige Ausgaben müssen unabdingbar für die Selbständigkeit und gleichzeitig vertretbar sein. Dabei gilt das **Gebot der Sparsamkeit** bei Anschaffungen und Betriebsausgaben und das Prinzip **gebraucht vor neu**.
- Notwendige und angemessene Kosten für Anschaffungen werden in dem Monat berücksichtigt, in dem sie entstehen.
- Betriebsausgaben müssen gesenkt werden, wenn dadurch ein höheres verfügbares Einkommen erzielt werden kann.

Was ist der Hintergrund?

Im Gesetz ist geregelt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nur erbracht werden dürfen, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

Wenn Sie selbständig tätig sind und von Ihrem Einkommen Ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können, muss das Jobcenter prüfen, ob eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt möglich ist.

Trotz der bestehenden Selbständigkeit müssen Sie Ihre Bewerbungsbemühungen fortführen.

Was müssen Sie beachten?

Wenn Sie selbständig sind, werden Sie anstreben, so viel Einkommen zu erzielen, dass Sie und Ihre Familie / Bedarfsgemeinschaft davon ohne ergänzende ALG II - Leistungen leben können.

Wenn Ihnen dies nicht gelingt, kann die Selbständigkeit lediglich als Nebenbeschäftigung anerkannt werden.

Wie ändert sich die Einkommensprüfung?

Da Sie mal mehr und mal weniger verdienen können, wird bei der Einkommensprüfung ein Monatsdurchschnitt gebildet. Das ALG II wird dann für den Bewilligungszeitraum - in der Regel für 6 Monate - berechnet und unter Vorbehalt gezahlt. Liegt Ihr Gewinn höher, müssen Sie erhaltene Leistungen erstatten. Ist der Gewinn niedriger als erwartet, wird geprüft, ob Sie Ihre Selbständigkeit aufrechterhalten sollten.

Für die vorläufige Bewilligung der ALG II - Leistungen ist eine aktuelle Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (EKS) notwendig. Den Nachweis über die wirtschaftliche Situation müssen Sie innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums erbringen, da das Jobcenter ansonsten eine Schätzung vornimmt.

Beratungshilfen

Liegt keine genaue Prognose darüber vor, ob Sie mit Ihrer Selbständigkeit je ausreichendes Einkommen erzielen werden, um unabhängig von staatlichen Leistungen zu leben, werden professionelle Beratungsstellen eingeschaltet. Diese schätzen die wirtschaftliche Situation Ihrer Selbständigkeit ein. Sie erhalten außerdem Hinweise, ob und wie dieses Ziel erreicht werden kann. Diese Einschätzung wird dann eine Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von ALG II - Leistungen.

Verpflichtung zur Mitwirkung

Wenn Sie selbständig sind und ALG II beziehen, haben Sie folgende Pflichten:

- Termine im Jobcenter wahrnehmen.
- Eingliederungsvereinbarung abschließen.
- an Förder- und Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen sowie weiterhin aktiv bewerben.
- Unterlagen (siehe Rückseite) rechtzeitig vorlegen.
- alle Möglichkeiten zur Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.



Sie sind selbständig?

Bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Antragstellung mit:

Wenn Sie **selbständig sind** benötigen wir:

- Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (EKS) mit Anlagen* (Beachten Sie bitte die Hinweise zu dieser Erklärung)
- Gewinnermittlung aus dem Vorjahr, soweit selbständige Tätigkeit bereits ausgeübt wurde
- Jahresabschluss
- Gewinnermittlung aus dem aktuellen Kalenderjahr (ggf. von einem Steuerberater erstellt)
- Die letzte Summen- und Saldenliste sowie ggfs. die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
- Wenn Ausstattung aus der Selbständigkeit (Waren, Werkzeug etc.) vorhanden ist, erstellen Sie bitte hierüber eine Auflistung und bringen diese zur Antragstellung mit.
- Auszüge zu den Geschäftskonten und Privatkonten der letzten drei Monate
- Kassenbuch
- Auflistung über Forderungen und Verbindlichkeiten

Um die laufende Bewilligung Ihrer Leistungen zu gewährleisten, sollten Sie ca. 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Bewilligungsabschnittes einen neuen Termin zu Erstellung der vorläufigen EKS vereinbaren und Ihren Weiterbewilligungsantrag mit den notwendigen Nachweisen einreichen.

Sie waren selbständig?

Bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Antragstellung mit:

Wenn Sie **selbständig waren** benötigen wir:

- letzte Gewinnermittlung und Summen- und Saldenliste sowie ggfs. die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) des Steuerberaters oder Kontoauszüge der Geschäfts- und Privatkonten und Gewinnermittlung, jeweils der letzten drei Monate
- Auflistung über Forderungen und Verbindlichkeiten
- Verzeichnis über Betriebsausstattung und ggf. Waren aus der Selbständigkeit
- Gewerbeabmeldung
- ggf. Unterlagen über das Insolvenzverfahren

Einen **EKS-Termin** erhalten Sie:

- Montag, Dienstag sowie Mittwoch zwischen 09:00 bis 11:00 Uhr unter der Telefonnummer: **0431 / 389 00 - 184**

Sie haben weitere Fragen?

Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrer Integrationsfachkraft.

Sie erreichen unser Servicecenter unter der Telefonnummer: **0431 / 709 - 1525**.

* Die Vordrucke erhalten Sie in Ihrem Jobcenter vor Ort